

Willkürliche Abweisung eines Auskunftsbegehrens – Auskunftspflicht bezüglich aller vorhandenen Daten

1. Verletzung im Gleichheitsrecht durch Abweisung einer Beschwerde gegen die unvollständige Auskunftserteilung über die Empfänger der „Herold Marketing CD private“ ohne Darlegung der Interessen und der gebotenen Interessenabwägung.
2. Eine Verpflichtung zur Datensicherheitsmaßnahme der Protokollierung besteht auch bei registrierten Übermittlungen unter Vornahme der gesetzlich gebotenen Abwägung.

Aus den Entscheidungsgründen des VfGH

Der VfGH hält die Regelung des § 26 Abs 1 DSG zur Auskunft über „allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen“ auch unter dem Blickwinkel des Art 18 B-VG für unbedenklich. Die mit den beiden

Möglichkeiten notwendige Entscheidung, ob Empfänger individuell bekannt gegeben oder auf (dem Datenverarbeitungsregister gemeldete oder in einer Muster- oder Standardverordnung genannte) Empfängerkreise hingewiesen wird, lässt sich im Einzelfall aufgrund einer Abwägung der Gesichtspunkte

der Datenschutzinteressen der Beteiligten und öffentlicher Geheimhaltungsinteressen treffen.

Hat der VfGH gegen die von der DSK angewendeten Bestimmungen keine Bedenken, so hält er jedoch die Verletzung der Beschwerdeführerin (Bf) in ihrem verfassungsgesetz-

■ jusIT 2008/10, 25

B-VG: Art 7 Abs 1

**DSG 2000: § 1 Abs 3 Z 1,
§§ 14, 26 Abs 1**

**VfGH 2. 10. 2007, B 227/05
(Herold Marketing CD-ROM)**

lich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz durch den Bescheid für gegeben. Die DSK begründet ihre Entscheidung mit dem Hinweis auf § 14 Abs 3 DSG und zieht offensichtlich den Schluss, dass registrierte Übermittlungen nicht zu protokollieren sind; sie geht weiters davon aus, dass hinsichtlich von über die Protokollierungspflicht hinausgehenden, vorhandenen personenbezogenen Daten keine Auskunft zu geben wäre.

Die DSK verkennt damit in zwei entscheidenden Punkten die Rechtslage: Zum einen sind hinsichtlich der registrierten Übermittlungen die in § 14 Abs 1 und 2 DSG vorgesehenen Regelungen zur Datensicherung anzuwenden, die entsprechende Abwägungen erfordern. Zum Zweiten ist grundsätzlich über alle tatsächlich vorhandenen Daten Auskunft zu geben. Nur ergänzend bringt die DSK in der Begründung vor, „dass ein darüber hinausgehendes, die Namen der einzelnen Käufer betreffendes Auskunftsrecht auch in die Datenschutzrechte des Auftraggebers und seiner Kunden“ eingreife und für die Rechtsverfolgung nicht notwendig sei, weil über die Herold Business Data GmbH & Co KG eine Untersagung der Weiterverwendung auch für die Käufer der CD-Rom wirksam werde.

Mit dieser Ergänzung verkennt die DSK erneut die Rechtslage. Vorweg: Die Bf hat kein subjektives Recht darauf, dass die Herold Business Data GmbH & Co KG von ihrer zivilrechtlichen Möglichkeit Gebrauch macht, den Übermittlungsempfängern den künftigen Datengebrauch zu untersagen und diese Untersagung auch durchzusetzen. Das Auskunftsrecht soll aber nicht nur den Ansatzpunkt bieten, eine künftige Verwendung von Daten allenfalls zu verhindern, sondern möglichst dem Betroffenen das Wissen geben, wo überall Daten über ihn vorhanden sind. Es ist eine Untersagung ja keineswegs die einzige Möglichkeit mit dem Wissen umzugehen, dass jemand Betroffenen Daten erhalten hat. Es erweist sich der Hinweis auf mangelnde Rechtsschutzinteressen damit als verfehlt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides (angef B) fehlt jeder Aspekt einer Abwägung, ob die nach objektiven Maßstäben zu bewertenden konkreten Datenschutzinteressen der Herold Business Data GmbH & Co KG und ihrer Kunden die ebenso objektiv zu bewertenden Interessen der betroffenen Bf überwiegen und damit einer Auskunftserteilung teilweise oder ganz entgegenstehen. Die nur allgemein gehaltene Behauptung, mit einer Auskunft seien auch datenschutzrechtliche Interessen von Auftraggeber und Übermittlungsempfänger berührt, vermag eine

Darlegung der Interessen und die gebotene Interessenabwägung nicht zu ersetzen.

Anmerkung des Bearbeiters: Die Bf hatte mit Beschwerde an die DSK geltend gemacht, dass die Herold Business Data GmbH & Co KG ihr Auskunftsbegehren nur unvollständig erledigte. Die Bf hatte über ihr Auskunftsbegehren betreffend die Empfänger der „Herold Marketing CD private“ keine namentlich spezifizierte Liste der Empfänger erhalten, obwohl Herold in den DVR-Registrierungsunterlagen für die Marketing CD-Rom angegeben hatte, dass die CD nur an Käufer vertrieben wird, die vertragliche Verpflichtungen mit Herold eingegangen seien und dementsprechend müssten die Übermittlungsempfänger ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein. Die DSK lehnte die Beschwerde mit Bescheid ab. Sie leitete aus der Regelung des § 14 Abs 3 DSG ab, „dass einer Pflicht zur besonderen Protokollierung nur jene Übermittlungen unterliegen, die aus der Meldung des Auftraggebers beim Datenverarbeitungsregister nicht hervorgehen.“ Ergänzend wies sie im Bescheid darauf hin, dass ein „die Namen der einzelnen Käufer betreffendes Auskunftsrecht auch in die Datenschutzrechte des Auftraggebers und seiner Kunden eingreift“. Zur Rechtsverfolgung durch von der „Herold Marketing CD private“ erfasste Personen (Betroffene) sei die Bekanntgabe der Übermittlungsempfänger nicht notwendig, weil, so die DSK in ihrem Bescheid, „eine Untersagung der Weiterverwendung der Daten des Betroffenen an Herold mit der Wirkung gerichtet werden kann, dass es auch für alle Käufer der ‚Herold Marketing CD private‘ wirksam wird.“

Da Herold in der DVR-Meldung angegeben hatte, alle Käufer der CD-Rom namentlich zu erfassen, leitete der VfGH – nach einer Analyse der Protokollierungsbestimmungen in § 14 DSG 2000 – aus § 26 Abs 1 DSG 2000 ab, dass auch über solche Daten Auskünfte zu erteilen sind, die ohne gesetzliche Pflicht gespeichert werden. Dies, da eine Auskunft nach § 26 sich auch bloß auf Empfängerkreise beziehen könne, wobei aber die Entscheidung, ob Empfängerkreise oder individuelle Empfänger zu beauskunften seien, mittels einer Interessenabwägung zu treffen sei. Der Betroffene habe ein Recht zu wissen, wo seine Daten seien und dem entsprechend ein Rechtsschutzinteresse. Die DSK hätte, so der VfGH in den oben abgedruckten Ausführungen, eine konkrete Interessenabwägung in diesem Einzelfall vornehmen müssen und sich nicht darauf beschränken dürfen, allgemein zu behaupten, mit der Auskunft seien auch daten-

schutzrechtliche Interessen von Auftraggeber und Übermittlungsempfänger berührt.

Die DSK merkte in ihrem Newsletter an, dass die Sache nach den vom VfGH dargelegten Grundsätzen nunmehr von der DSK neu zu entscheiden sei und fügte hinzu, dass bemerkenswert erscheine, dass Herold in das Verfahren vor dem VfGH nicht einbezogen war und nicht gehört wurde, obwohl dieser durch das Erkenntnis des VfGH nunmehr eindeutig beschwert sei.

Bearbeiter: Rainer Knyrim

Weitere Anmerkung: Nach stRsp des VfGH liegt ein willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, unter anderem in einer gehäuften Verknennung der Rechtslage.

Die DSK ist im angefB bei der Auslegung des § 14 Abs 3 DSG 2000, der einerseits hinsichtlich der Protokollierungspflicht von Datenübermittlungen eine Konkretisierung vornimmt, andererseits aber auch eine Ausnahme von der Registrierungsspflicht vorsieht, von der einhelligen Meinung in der Fachliteratur ausgegangen. Danach wurde § 14 Abs 3 DSG 2000 bislang so gelesen, dass die Ausnahme von der Protokollierungspflicht sowohl für die – explizit angeführten – Übermittlungen aus Standard- und Musteranwendungen als auch für die – nicht explizit angeführten – individuell im DVR registrierten Datenverwendungen gilt. Begründet wurde diese Ansicht damit, dass in beiden Fällen der Empfänger bzw Empfängerkreis jederzeit durch Einsichtnahme in das DVR ermittelt werden kann.

Die davon abweichende Sichtweise des VfGH, dass bei individuell registrierten Datenverwendungen jedenfalls eine Abwägung nach § 14 Abs 1 und 2 DSG 2000 vorzunehmen ist und sich die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Protokollierungspflicht aus dieser Abwägung zu ergeben hat, kann aus Sicht der Betroffenen durchaus begrüßenswert werden: Strengere Protokollierungspflichten ermöglichen eine tatsächliche Durchsetzung des Rechts auf Auskunft auch hinsichtlich der individuellen Empfänger von Datenübermittlungen.

Wünschenswert wäre aber eine zumindest minimale Auseinandersetzung mit der bisherigen Ansicht und eine über einen einzigen Satz hinausgehende „Begründung“ durch den VfGH gewesen, wenn der DSK, die der einhelligen Meinung gefolgt ist, eine erhebliche Verknennung der Rechtslage und damit Willkür vorgeworfen wird.

Bearbeiter: Dietmar Jahnel